



Merkblatt der WAF Weiterbildungsakademie e.V. an der HfWU Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Vergabe des Volker Leberecht Stipendiums

An wen wendet sich das Stipendium?

Das Volker Leberecht Stipendium dient der Förderung besonders engagierter Studierender des Externenprogramms „Betriebswirtschaft B.A.“.

Das Stipendium wird grundsätzlich für das fünfte und sechste Semester gewährt und beläuft sich auf 50 Prozent der Studiengebühr, welche momentan pro Semester 2.000 Euro beträgt.

Wie erfolgt die Bewerbung auf das Stipendium?

Studierende des vierten Semesters können sich um das Stipendium bewerben. Über die Vergabe des Stipendiums wird nach den folgenden Kriterien entschieden:

- bisherige Studien- und Prüfungsleistungen
- soziales und gesellschaftliches Engagement
- Engagement im Studienprogramm
- persönliche Eignung
- Studiengebühr in den Semestern 1 – 4 wurden nicht vom Unternehmen bezahlt
- Studiengebühr für die Semester 5 und 6 werden voraussichtlich auch nicht vom Unternehmen bezahlt.

Die Bewerbung für das Stipendium ist bis zum 31. Mai eines Jahres formlos aber schriftlich bei Frau Simone Lang, Büroleiterin der WAF, einzureichen.

Wer wählt die Stipendiatin/den Stipendiaten aus?

Die Entscheidung über die Vergabe trifft ein Auswahlgremium. Die Auswahl erfolgt nach Prüfung der schriftlichen Unterlagen sowie ggf. einem Auswahlgespräch.

Wie sieht es mit den Rechten und Pflichten aus?

Das Stipendium wird als Zuschuss gewährt. Es wird nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, auch wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Bei einem vorzeitigen Abbruch des Studiums wird die Zahlung eingestellt. Bis dahin geleistete Zuschüsse werden nicht zurückgefordert. Soweit Mittel noch nach dem Abbruchzeitraum ausbezahlt werden, werden diese zurückgefordert.

Der Erhalt der Bewilligung des Stipendiums und die Einhaltung der damit verbundenen Bedingungen, sind durch den Stipendiaten oder der Stipendiatin schriftlich zu erklären. Die Fördermittel werden unmittelbar auf ein zu benennendes Konto des Stipendiaten oder der Stipendiatin überwiesen. Das Stipendium stellt kein Entgelt im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch, Teil IV, dar.

Der Stipendiat oder die Stipendiatin berichtet in einem Zwischenbericht nach dem 5. Semester sowie einem Endbericht nach dem 6. Semester über die erzielten Studien- und Prüfungsleistungen, den Fortgang des Engagements sowie die Bezahlung der Studiengebühren für das 5. und 6. Semester.

Die zur Bearbeitung/Begutachtung des Stipendienantrages erhobenen Daten werden von der WAF gespeichert, verarbeitet und an die Mitglieder des Auswahlgremiums weitergegeben. Die Vorgaben des Datenschutzes werden hierbei beachtet.

Das Auswahlgremium behält sich das Recht vor, die Bewilligung des Stipendiums zu widerrufen und einen Ersatzanspruch geltend zu machen, falls die Bewilligung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde.

Nürtingen, 08. Mai 2018



Professor Dr. Valentin Schackmann
Vorsitzender der WAF Weiterbildungsakademie